

Geschäftsordnung des Länderrats

1. Einberufung

1. Die Einberufung des Länderrates bzw. einer seiner Tagungen erfolgt durch sein Präsidium.
2. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Länderrates spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Länderrates unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.

2. Präsidium des Länderrates

1. Der Länderrat wählt sich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aus seiner Mitte ein Präsidium.
2. Das Präsidium besteht aus fünf Personen, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Aufgabe des Präsidiums ist es:
 - zu den Tagungen des Länderrates einzuladen,
 - die Tagungen des Länderrates organisatorisch vorzubereiten,
 - die Tagungen des Länderrates zu leiten, sofern die Tagungsleitung nicht anderweitig
 - bestimmt wird,
 - für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Diskussionen des Länderrates gegenüber dem Verband und der Öffentlichkeit zu sorgen, sofern dies nicht anderweitig geregelt wird und
 - den Kontakt des Länderrates zum BundessprecherInnenrat zu organisieren

3. Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung

1. Zu Beginn seiner Tagung beschließt der Länderrat eine Tagesordnung und einen Zeitplan und bestimmt die Tagungsleitung und die Protokollführung.
2. Wenn nichts anderes bestimmt wird, übernimmt das Präsidium die Protokollführung und die Tagungsleitung.

4. Aufgaben der Tagungsleitung

1. Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Tagung des Länderrates auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten.
2. Dazu muss sie:
 - jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten,
 - unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen,
 - bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen und RednerInnen, die von der Sache abweichen, zu Ordnung zu rufen.

5. Anträge

1. Anträge an den Länderrat können von jedem Mitglied des Verbandes gestellt werden.
2. Antragsschluss ist drei Tage vor Beginn der Tagung des Länderrates.
3. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge gestellt werden.
4. Diese bedürfen der Unterschrift von zehn Mitgliedern des Verbandes oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Länderrates, um zur Behandlung zugelassen zu werden. Änderungsanträge können jederzeit von Länderratsmitgliedern gestellt werden.

6. Behandlungspflicht der Anträge

1. Alle gestellten Anträge müssen grundsätzlich behandelt werden.
2. Können Anträge aus bestimmten Gründen (Zeitknappheit, mangelhafte Informationslage der Mitglieder des Länderrates, o.ä.) nicht behandelt werden, so muss über den Umgang mit diesen Anträgen entschieden werden.
3. Abstimmungen durch Onlineumfragen und Abstimmungen im Umlaufverfahren werden als alternative Abstimmungen zwischen Länderratssitzungen legitimiert. Es wird gewährleistet, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

7. Wortmeldungen

1. Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen.
2. Die Redezeit beträgt jeweils drei Minuten. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Länderratsmitglieder verändert werden.
3. Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von 2 Minuten nicht überschreiten, Mitglieder des Verbandes und Gäste haben Rederecht und werden von der Tagungsleitung in die Redeliste eingeordnet.

8. Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt.
2. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein/e Teilnehmer/in die Möglichkeit, eine FÜR-Rede und GEGEN-Rede bezüglich des Antrages zur Geschäftsordnung zu halten.
3. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Abschluss der Redeliste“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht dieser Antragsstellung haben nur Mitglieder des Länderrates, die zum aktuellen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen.

9. Reihenfolge der Abstimmungen

1. Liegen zu einem Sachgegenstand oder Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
2. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen zugrunde liegenden Antrag abgestimmt.
3. Eine Abstimmung entfällt, wenn die EinreicherInnen des zugrunde liegenden Antrags den Änderungsantrag übernehmen.
4. Bei mehreren Anträgen zu einem Sachgegenstand oder Thema unterbreitet das Präsidium nach Absprache mit den EinreicherInnen einen Vorschlag zur Abstimmung der Anträge.

10. Beschlussfähigkeit

1. Alle ordentlich gewählten Mitgliedern des Länderrates haben Beschlussrecht.
2. Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände vertreten ist.
3. Beschlüsse des Länderrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung des Verbandes oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreiben.

11. Persönliche Erklärungen

1. Mitglieder des Länderrates und andere TeilnehmerInnen der Tagung des

Länderrates können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben.

12. Änderung der Geschäftsordnung

1. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen nach einer zeitlich begrenzten Beratung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Länderrates.

13. Protokoll und Archiv

1. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind gemäß Punkt drei dieser Geschäftsordnung zu protokollieren und durch das Präsidium zu archivieren.
2. Sie sind außerdem umgehend gemäß Punkt zwei dieser Geschäftsordnung den aktiven Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.